

Ausgegeben in Steinfurt am 19.04.2013

Nr. 11/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
51	08.04.2013	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Vorhaben Beckmann, Rheine	87
52	10.04.2013	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Vorhaben Schröer, Wettringen	87
53	12.04.2013	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Seller Feld", Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt	90
54	12.04.2013	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Gerlings Sande", Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt	93
55	17.04.2013	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Flotmann GbR, Nordwalde	96
56	08.04.2013	Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte“	96

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

51. Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-; Vorhaben Beckmann, Rheine

Herr Alfons Beckmann, Möllerhookstraße 51, 48432 Rheine hat hier einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 142, Flurstück 55, Straße: Ostenwalder Weg vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles, 6 Futtersilos und 2 Güllehochbehälter, mit 2.732 Mastplätzen.

Nach Durchführung der Maßnahme werden insgesamt 2.732 Mastplätze vorhanden sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass eine Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG § 3b erforderlich ist.

Diese vorgenommene Prüfung ergab, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a Satz 3 UVPG und ist nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 08.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0003/13/0701 G1
Im Auftrag
gez. Simon

Kreis Steinfurt 11/2013/51

52. Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Vorhaben Schröer, Wettringen

Herr Andreas Schröer, Haddorf 9 in 48493 Wettringen hat hier einen Antrag auf Neubau einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln auf dem Grundstück in 48493 Wettringen, Gemarkung Wettringen, Flur 11, Flurstück 11 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Sauenstalles Betriebseinheit (BE) 1 mit 826 Tierplätzen, eines Ferkelstalles BE 2 mit 3.600 Ferkelplätzen sowie den Neubau eines Güllehochbehälters BE 3 mit 3.000 m³ Inhalt. Beide neuen Ställe werden mit zertifizierten Abluftwäschern ausgerüstet. Für die BE 1 und 2 werden zudem 4 Futtersilos und 1 Flüssiggastank aufgestellt.

Die Gesamtkapazität der Anlage soll nach Durchführung der Baumaßnahme 826 Sauenplätze und 3.600 Ferkelplätze sowie ein Gesamtlagervolumen für Gülle von 6.998 m³ betragen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Förderung von Grundwasser gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- mit beantragt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung nach § 5 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG –IVU-Richtlinie-im Wasserrecht-IVU-VO Wasser.

Sofern die beantragte Genehmigung nach BImSchG und die Erlaubnis nach WHG erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 15.04.2013 bis einschließlich dem 15.05.2013, während der angegebenen Öffnungszeiten zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19 in 48493 Wettringen im Zimmer 5, Tel.: 02557 / 78- 0
Öffnungszeiten:
Montag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00
Freitag: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Ansprechpartner: Herr Remki, Tel.: 78-43
2. Kreisverwaltung Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt / Immissionsschutz, Raum 519, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, Tel.: 02551 69 – 0, Internet: www.kreis-steinfurt.de

Die Kreisverwaltung Steinfurt ist grundsätzlich Montag bis Donnerstag von 8 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 13 Uhr für Sie da.

Für zusätzliche Termine ist selbstverständlich eine Terminvereinbarung möglich. Es wird empfohlen, zur Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 02551 69 – 2509 / 2542 oder per e-Mail umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de).

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 15.04.2013 bis einschließlich dem 29.05.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen de(s/r) Einwender(s/in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 18. Juni 2013 um 10:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19 in 48493 Wettringen vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wäre öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in dem Zeitraum vom 15.04.2013 bis einschließlich 29.05.2013 bei den oben angegebenen Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben bedarf es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Steinfurt, 10.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 11/2013/52

53. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Seller Feld", Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Seller Feld", Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 36,63 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Burgsteinfurt

Flur 51 Flurstücke 13 tlw., 19 tlw., 22 tlw., 42 tlw., 56, 122, 154, 155 tlw., 156
- 161, 172 tlw., 174 tlw., 175, 178 tlw., 180 tlw., 181 - 189,
191 tlw., 204 - 207

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

29.04.2013 bis 27.05.2013

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Stadt Steinfurt
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gem. § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

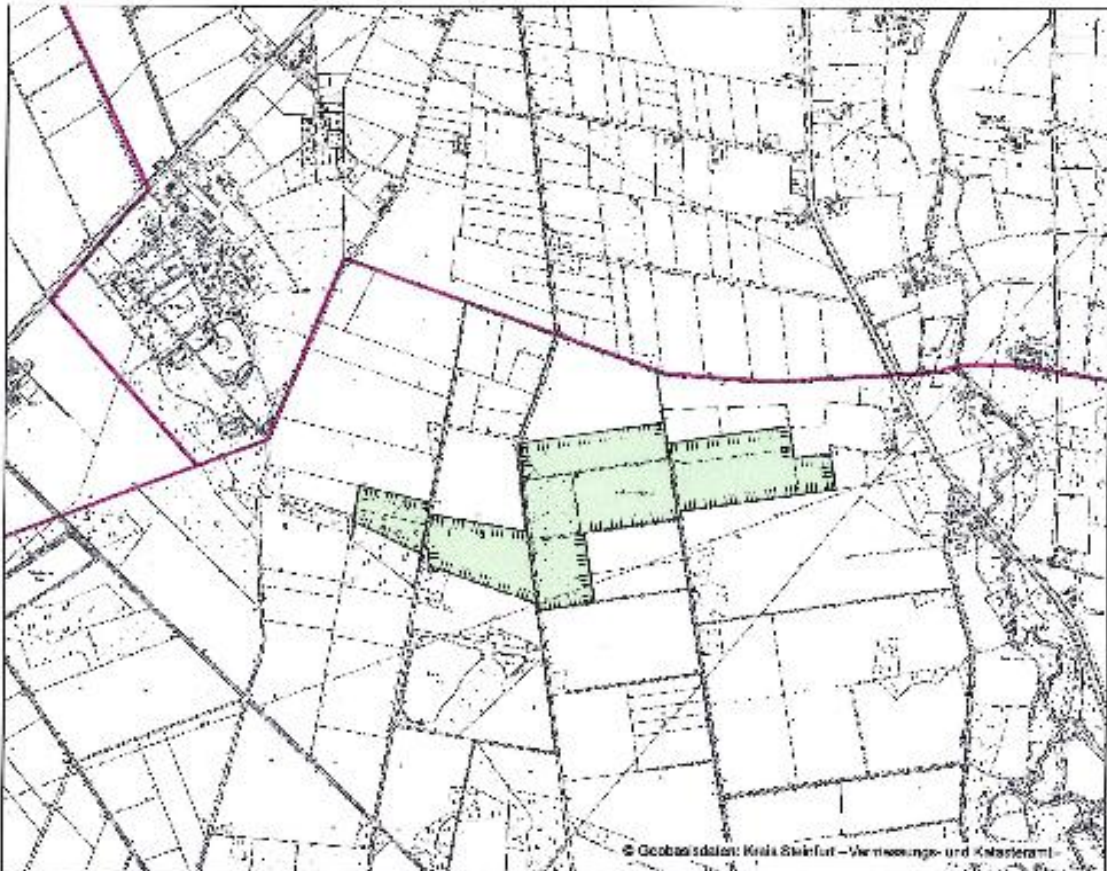
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 12.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücker
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 11/2013/53



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt – Vermessungs- und Katasteramt

Naturschutzgebiet "Seller Feld" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Seller Feld", GMK Burgsteinfurt, Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:20.000

DGK 3006/06
331001

Legende



Naturschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2006.0026 NSG Seller Feld



KREIS
STEINFURT

Umwelt- und
Planungsamt

ULB

per Geoplan
02.07.2012

Prof. Dr. Reinhard Klenke

54. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Gerlings Sande", Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Gerlings Sande", Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 11,46 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur 16 Flurstück 42 tlw.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

29.04.2013 bis 27.05.2013

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Gemeinde Saerbeck
Ferrières - Str. 11
48369 Saerbeck

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gem. § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

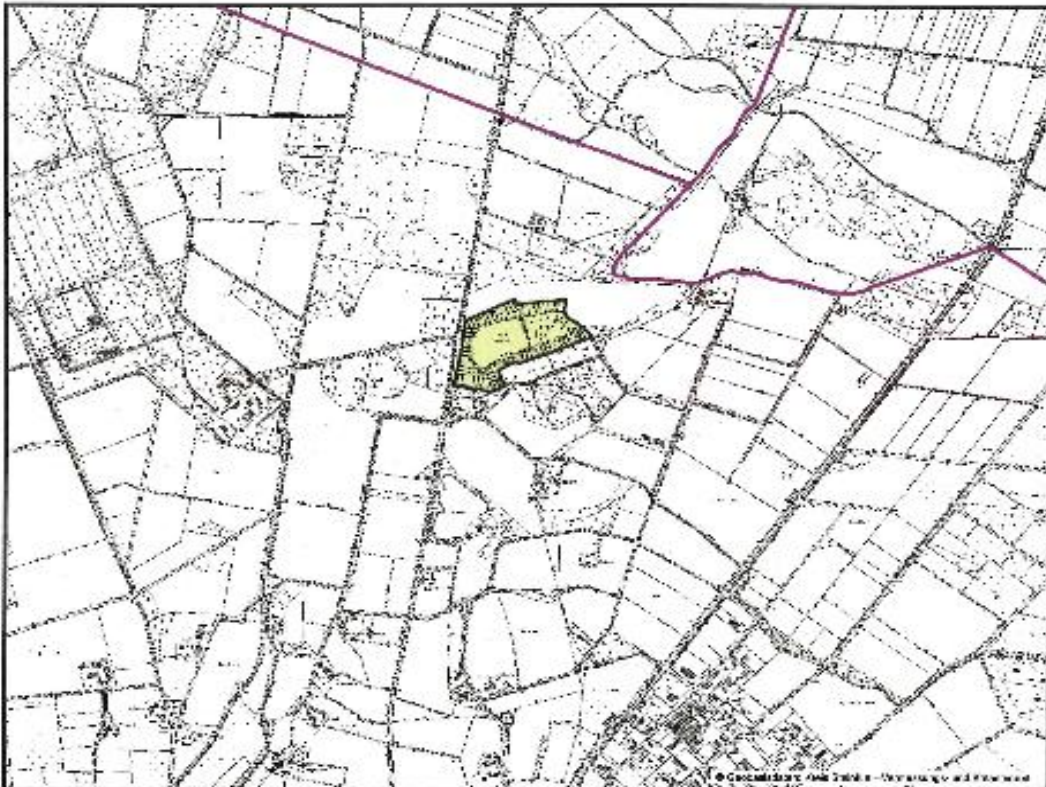
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 12.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 11/2013/54



**Naturschutzgebiet
"Gerlings Sande"
Übersichtskarte**

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Gerlings Sande",
GMK Saarbeck, Gemeinde Saarbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DOK 371126
3611/05

Legende



Naturschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0019
NSG Gerlings Sande



KREIS
STEIFURT

**Umwelt- und
Planungsamt**

ULB

Gov. Schömann
Staf. 14.02.2013

Prof. Dr. Reinhard Klonke

55. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Flotmann GbR, Nordwalde

Die Flotmann GbR, 48356 Nordwalde, Suttorf 50 hat mit Datum vom 07.11.2012 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage am Standort 48356 Nordwalde, Suttorf 50, Gemarkung Nordwalde, Flur 35, Flurstücke 1, 2 und 7 beim Kreis Steinfurt eingereicht. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Die Biogasanlage fällt unter die Nr. 1.3.2 und 1.11.1.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es erfolgte ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a und c des UVPG

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, den 17.04.2013

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0028/12/0806B2
Im Auftrag
Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 11/2013/55

56. Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte“

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte„ wurde gem. § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung von mir genehmigt.

Da sich das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte“ auch auf das Gebiet des Kreises Steinfurt erstreckt, wird die Satzung gem. § 58 Abs. 2 S. 2 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Landes Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung auch im Amtsblatt für den Kreis Steinfurt bekannt gemacht.

Coesfeld, 08.04.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
im Auftrag
gez. Mollenhauer

Kreis Steinfurt 11/2013/56

Anlage zu Nr. 55

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes

„Vechte“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschließen im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwerisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Vechte“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosendahl, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz vom 12.02.1991 – BGBl. I S. 405) Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Vechte in der Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld und der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der jeweiligen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainungen und Anlagen zu ent- und bewässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.
4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kostenerstattung zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, der Beschreibung, Zeichnung oder dem Nachweis etc. der jeweiligen Aufgabe.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
 2. Die Eigentümer der Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage (Drainage) entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
 3. Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 12 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:

1. Erschwerer	2 Mitglieder
2. Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen	5 Mitglieder
3. Städte und Gemeinden als Vertreter des seitlichen Einzugsgebietes	5 Mitglieder
wovon 4 der Gemeinde Rosendahl 1 der Gemeinde Laer angehören.	

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und je Gruppe ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe Erschwerer und Gruppe Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von

gemeinschaftlichen Drainflächen durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt und die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum stehende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppe Erschwerer und Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von gemeinschaftlichen Drainflächen, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat innerhalb seiner Gruppe eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder der Gemeinden und Städte im seitlichen Einzugsgebiet des Verbandes werden von den nach Abs. 1 beteiligten Städten und Gemeinden benannt.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundstücke der Geschäftspolitik
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien
 6. Aufnahme von Darlehen
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.

- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung des Staatlichen Umweltamtes und der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstehers und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Vorstandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 € für die Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten

4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung
 5. Entscheidung bei Widersprüchen
 6. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen
 7. Weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außer-gerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,

1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im einzelnen festzulegen.
2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 2.500 € zu vergeben.
3. Die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen.
4. Beitragsbescheide zu erlassen.
5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die Ladung des Staatlichen Umweltamtes und der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen der selben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung
 2. Namen der anwesenden Mitglieder
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmende Ausschussmitglieder zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:

- a) Einhaltung des Haushaltsplanes
- b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge
- c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
- d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden

(6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19

Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedigungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstim-

mung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

- (6) Der Verband kann einen größeren Abstand der Nutzung der an die Gewässer angrenzenden Flächen verlangen, wenn dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde ist über das Vorhaben zu informieren.
- (7) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (8) Das Räumgut ist bis zum 01. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (9) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (10) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandesunternehmens erforderlich ist.

§ 21

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandesunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).

- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23

Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer wird insgesamt vorab als vom Hundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis der Unterhaltung umgelegt.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 umgelegt.

Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund der Unterhaltung und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen. Der nach Abzug des Kostenanteils der Erschwerer und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihres Grundflächenanteils an dem Verbandsgebiet aufgeteilt, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu veranlagten sind. Als Sachbeitrag kann für den jeweiligen Gewässeranlieger im Bereich seiner Anliegerstrecke das Entfernen des auf die Oberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes festgesetzt werden. Übersteigt der dafür nötig Aufwand den Vorteil des Anliegers, so ist er hinsichtlich dieses Mehraufwandes zu entschädigen.

- (4) Die Beitragslast für die Herstellung von sonstigen Anlagen im Sinne des § 3 Ziff. 2 + 5 ff. trifft die jeweils vorteilhabenden Mitglieder, wobei die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der Größe des Vorteils nach einem Flächenmaßstab umgelegt werden.
- (5) Die Beitragslast für die Herstellung von Drainsaugern verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstandenen Kosten. Die Beitragslast für die Herstellung von Drainsammlern verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke anfallenden Saugerlängen. Die Beitragslast für Betrieb und Unterhaltung von Drainsammlern trifft die jeweils vorteilhabenden Mitglieder nach dem Maß der an das System angeschlossenen Drainfläche.

§ 24

Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile
und Verteilung der Lasten

- (1) Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25

Hebeliste

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Verbandsvorsteher oder an einer von ihm zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26

Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben
 - der zu zahlende Betrag
 - die Zahlstelle
 - und die Zahlungsfrist.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist gegen den Beitragsbescheid des Verbandes die Klage zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht zu erheben ist.

- (4) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (5) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27

Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Unter Abs. 1 fallen auch Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein zur Beitragsleistung herangezogen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28

Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

§ 29

Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer

Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstigen nach § 3 und § 4 zum Verbandsunternehmen gehörenden Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Landschaftsbehörde, die Städte und Gemeinden und die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu un-

terzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Mitgliedern, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, sind die Bekanntmachungen zuzustellen.

§ 33

Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen.
 3. Die Übernahme von Bürgerschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1981 in der Fassung der 1. Änderung vom 03.07.1984 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vechte in seiner Sitzung am 11.07.1994 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 08.09.1994

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
des Kreises Coesfeld

(Pixa)

Berücksichtigt wurde die 1. Änderung der Satzung, die im Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 30.06.2003 veröffentlicht wurde

